DIJUF-RECHTSGUTACHTEN 26.10.2020 – SN_2020_1135

Anspruch einer Jugendlichen auf Einsicht in ihre HzE-Akte

Dem Jugendamt liegt ein Antrag auf Akteneinsicht vor, den ein Rechtsanwalt für eine 16-jährige Jugendliche gestellt hat, für die das Jugendamt Hilfe zur Erziehung erbringt. Dem Antrag war eine Vollmacht des Vaters beigefügt. Personensorgeberechtigt sind beide Elternteile.

Das Jugendamt fragt, ob es die Akteneinsicht gewähren darf bzw. muss.

Im Hinblick auf den Anspruch auf Akteneinsicht gilt allgemein, dass das Jugendamt als Behörde des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren hat, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X ist zunächst die Eigenschaft der Antragsteller:in als Beteiligte:r eines Sozialverwaltungsverfahrens, also einer nach außen wirkenden Tätigkeit des Sozialleistungsträgers, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet ist (Legaldefinition in § 8 Abs. 1 SGB X; zum Kreis der Anspruchsberechtigten auf Akteneinsicht DIJuF/*Smessaert/Binder* Themengutachten TG-1129, Stand: 7/2022, Frage 1). Ein Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung (HzE) endet nicht mit dem Erlass eines Bewilligungsbescheids, sondern läuft bis zur Beendigung der HzE. Da in dem der Anfrage zugrunde liegenden Fall offenbar aktuell eine nicht näher spezifizierte HzE erbracht wird, liegt insoweit ein laufendes Verwaltungsverfahren vor.

Allerdings ist nicht die Jugendliche Beteiligte dieses Verwaltungsverfahrens. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1–4 SGB X sind Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens

- Antragsteller und Antragsgegner,
- diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
- diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
- diejenigen, die von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind (§ 12 Abs. 2 SGB X).

Inhaber des Rechtsanspruchs aus § 27 SGB VIII auf Gewährung von HzE sind die Personensorgeberechtigten (FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII Vor §§ 27–41 Rn. 9). Sie stellen den Antrag auf Gewährung einer HzE und ihnen gegenüber wird der Bewilligungsbescheid erlassen. Jugendliche haben in Verwaltungsverfahren des Jugendamts – außer bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – hingegen keine Beteiligtenstellung iSd § 12 Abs. 1 SGB VIII (LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII Anh. 5 Rn. 21). Auch aus der Verpflichtung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII), ergibt sich kein über § 25 SGB X hinausgehender eigener Anspruch auf Akteneinsicht.

In Betracht kommt aber, dass der Jugendlichen ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO iVm § 83 SGB X über die von ihr beim Jugendamt gespeicherten Daten zusteht. Nach Auffassung des Instituts kann dieses Auskunftsrecht schon vor Vollendung der Volljährigkeit von Jugendlichen geltend gemacht werden, wenn sie aufgrund ihres Entwicklungsstands bereits als einsichts- und einwilligungsfähig im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung anzusehen sind (wie das Institut FK-SGB VIII/*Hoffmann* SGB VIII § 61 Rn. 118). Einer gesetzlichen Vertretung einsichtsfähiger Jugendlicher durch ihre Eltern bedarf es dann nicht mehr, sodass ein Auskunftsantrag nur noch den einsichtsfähigen Jugendlichen selbst zusteht.

Sofern hier die Jugendliche nach Einschätzung der Fachkraft bereits als einsichtsfähig anzusehen ist, kann sie daher über Art. 15 DSGVO geltend machen, die über sie in der Akte des Jugendamts enthaltenen Informationen zu erhalten. Umfasst sind sowohl nur die Jugendliche betreffende Informationen als auch Daten mit Doppelbezug (§ 67d Abs. 2 SGB X; vgl. zum Umfang des Auskunftsanspruchs FK-SGB VIII/*Hoffmann* SGB VIII § 61 Rn. 113 ff.). Dieser Anspruch ist grundsätzlich innerhalb eines Monats (Art. 12 Abs. 3 DSGVO) und durch Erteilung kostenloser Kopien (Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO) zu erfüllen.

Das Bestehen eines Auskunftsanspruchs steht auch nicht im Widerspruch dazu, dass Jugendliche nicht als Beteiligte des beim Jugendamt aufgrund der Gewährung von HzE laufenden Verwaltungsverfahrens anzusehen sind und daher keinen eigenen Anspruch auf Akteneinsicht haben. Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X dient dazu, zwischen Leistungsempfänger:in und Verwaltung „Waffengleichheit“ herzustellen und eine rechtsstaatliche Kontrolle zu ermöglichen (Schütze/*Siefert* SGB X, 9. Aufl. 2020, SGB X § 25 Rn. 2 ff.), etwa im Wege eines gerichtlichen Ver-

fahrens über die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung. Anders als andere Sozialleistungen, die Jugendliche grundsätzlich ab Vollendung des 15. Lebensjahrs beantragen und verfolgen können (§ 36 SGB I), können Minderjährige mangels eigenen Rechtsanspruchs keinen Antrag auf Erbringung von HzE stellen. Unterhalb der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB liegt das Entscheidungsrecht über die Inanspruchnahme von HzE bei den Personensorgeberechtigten (FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek* SGB VIII § 27 Rn. 44); ein von deren Willen unabhängiges Agieren einer Minderjährigen mit der Möglichkeit, bindende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen gegen den Willen ihrer Eltern herbeizuführen, ist damit nicht vereinbar. Etwas anderes gilt im Hinblick auf den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, der nur auf die Herstellung von Transparenz für diejenige abzielt, deren Daten verarbeitet werden. Dieser kann von einsichtsfähigen Minderjährigen eigenständig und auch gegen den Willen der Eltern geltend gemacht werden.

Rechtlich unbedenklich ist die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs durch eine:n Bevollmächtigte:n (FK-SGB VIII/*Hoffmann* SGB VIII § 61 Rn. 117). Im vorliegenden Fall dürfte es jedoch nach Auffassung des Instituts an einer wirksamen Beauftragung des Rechtsanwalts als Vertreter der Jugendlichen fehlen. Eine 16-Jährige ist beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) und kann daher nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter:in Verträge abschließen (§ 107 BGB). Gesetzliche Vertreter:innen sind grundsätzlich die Eltern (§§ 1626, 1629 BGB), die das Kind bei gemeinsamem Sorgerecht im Regelfall gemeinschaftlich vertreten (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB). Sofern sie getrennt leben, ist dies jedenfalls in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung vorgesehen (§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB). Die im Übrigen gesetzlich vorgesehene Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils, bei dem sich ein:e Minderjährige:r aufhält, beschränkt sich auf Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, die zwangsläufig im Alltag mit Kind zur Entscheidung anstehen, wie zB Auswahl der Kleidung oder Schlafenszeiten (Erman/*Döll* BGB, 17. Aufl. 2023, BGB § 1687 Rn. 4). Die Beauftragung einer Anwält:in mit der Wahrnehmung des Auskunftsrechts einer Jugendlichen ist nach hiesiger Ansicht bei getrennt lebenden, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nur mit Einwilligung beider Elternteile wirksam möglich.

Es lässt sich im Ergebnis festhalten, dass der Jugendlichen ein eigener Auskunftsanspruch über die beim Jugendamt über sie gespeicherten Daten zusteht und sie diesen eigenständig geltend machen kann, sofern sie als hinreichend einsichtsfähig anzusehen ist. Es liegt jedoch nach hier vertretener Auffassung kein wirksamer Antrag vor, da die beschränkt geschäftsfähige Minderjährige einen Anwalt nur mit Einwilligung ihrer beiden Eltern beauftragen konnte. Die Jugendliche könnte demnach nur persönlich Auskunft fordern bzw. müsste auch die Mutter der Beauftragung des Rechtsanwalts zustimmen.